

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Kindertagesbetreuung  
Steffi Mühlhäuser, Telefon: 07071-204-1454  
Ute Gaus, Telefon: 07071-204-1225  
Gesch. Z.: /

Vorlage 238/2014  
Datum 03.06.2014

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**  
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

---

**Betreff:** **Zentrales trägerübergreifendes Anmeldeverfahren für Kindertagesbetreuung**

Bezug:

Anlagen: 0

---

## Beschlussantrag:

1. Ein zentrales, trägerübergreifendes Anmeldeverfahren für Plätze in der Kindertagesbetreuung wird zum 1.1.2015 eingeführt.
2. Die Beteiligung der freigemeinnützigen Träger am Verfahren der zentralen Anmeldung wird im Rahmen der Zuschussverträge vertraglich geregelt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>Jahr 2015</b>	<b>Folgej.:</b>
Investitionskosten:	10.500 €	-----
Bei HHStelle veranschlagt 2.4644.9353.000-0101	10.500 €	-----
Aufwand jährlich		
bei 1.4644.6797.000	7.500 €	7.500 €
bei 1.4644.4000	8.000 €	8.000 €
bei 1.4642.4000	12.000 €	12.000 €
Aufwand gesamt	38.000 €	27.500 €

## Ziel:

Zu den Rahmenbedingungen und erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung eines zentralen Anmeldeverfahrens soll ein Beschluss des Gemeinderats herbeigeführt werden.

## **Begründung:**

### **1. Anlass**

Um das System der Platzvergabe für die Eltern transparenter zu gestalten beabsichtigt die Verwaltung, zum 1.1.2015 ein zentrales trägerübergreifendes Anmeldeverfahren für alle Plätze in der Kindertagesbetreuung einzuführen.

### **2. Sachstand**

#### **2.1. Bisheriges System der Anmeldung für Plätze in der Kindertagesbetreuung**

Die Anmeldung für Plätze in Kindertageseinrichtungen aller Träger bzw. in der Kindertagespflege erfolgt bisher größtenteils dezentral bei jeder einzelnen Kindertageseinrichtung bzw. beim Eltern- und Tageselternverein für die Angebote in der Kindertagespflege. Lediglich in den bisherigen Mangelbereichen, also bei Krippenplätzen und Ganztagesplätzen für Kinder von 3-6 Jahren, hat die Stadt für von ihr betriebenen Plätze eine zentrale Anmelde- und Vergabestelle eingeführt. Für die städtischen Kindergartenplätze und alle Plätze in den städtischen Einrichtungen der Teilorte erfolgt die Anmeldung und Vergabe noch dezentral in den einzelnen Kindertageseinrichtungen. Für dieses System hatte sich die Verwaltung als Übergangslösung entschieden, solange keine technische Unterstützung durch ein Verwaltungsprogramm zur Verfügung stand. Die Probleme der zwischen den Trägern nicht abgestimmten Anmeldungen bzw. Vergaben wurden in den letzten Jahren immer wieder thematisiert:

- Für Familien ist das derzeitige Anmelde- und Vergabeverfahren intransparent, weil die Vergabekriterien unklar sind. Zudem legt es nahe, sich mehrfach bei verschiedenen Trägern anzumelden, weil dann die Wahrscheinlichkeit steigt, einen Platz zu bekommen.
- Die Doppelanmeldungen müssen im nächsten Schritt zwischen den Trägern abgeglichen werden. Das ist aufwändig und dennoch nicht zufriedenstellend gelungen. Das erschwert der Verwaltung die eindeutige Beurteilung von Angebot und Nachfrage.
- Es konnte keine verlässliche Gesamtübersicht über freie bzw. fehlende Betreuungsplätze erstellt werden.

#### **2.2. Neue Situation nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs U3 zum 1.8.2013**

Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs U3 haben zahlreiche Kommunen in Baden-Württemberg zentrale, vorwiegend elektronische Anmeldeverfahren eingeführt. Für die Einführung solcher Verfahren liegen gemeinsame Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg vor. Auf Grund der sehr guten Versorgungsquote mit Kleinkindplätzen bestand für die Einführung eines zentralen Anmeldeverfahren in Tübingen zwar nicht derselbe Zeitdruck wie in anderen Gemeinden, dennoch ist sie aus folgenden drei Gründen zukünftig unabdingbar:

- Management von Bedarf und Nachfrage

Das Management von Bedarf und Nachfrage und die damit verbundene Beratung der Familien bei der Wahl des Betreuungsplatzes ist eine zentrale Aufgabe für die Kommu-

nalverwaltung geworden. In § 24 (5) des achten Sozialgesetzbuches (SGB XIII) ist geregelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Eltern über das Platzangebot vor Ort und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und bei der Auswahl zu beraten haben.

- Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für die Einlösung des Rechtsanspruchs U3

Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gelten nach Bundes- und Landesrecht folgende Bedingungen:

- das Kind muss zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt ein Jahr alt sein
- der Wunsch nach einem Betreuungsplatz ist bei der Gemeinde an zu melden
- eine Anmeldefrist von sechs Monaten ist ein zu halten.

Mit diesen Regelungen erkennt auch der Gesetzgeber an, dass der Kommune der individuelle Bedarf rechtzeitig bekannt sein muss, um den Rechtsanspruch umsetzen zu können.

- Verteilung des Platzangebots U3 zwischen den Trägern in Tübingen

Die für die Einlösung des Rechtsanspruchs zur Verfügung stehenden Plätzen werden zu 60 % in freigemeinnütziger Trägerschaft, zu 40 % in städtischer Trägerschaft angeboten. Die Einlösung des Rechtsanspruchs kann nur mit der Gesamtheit der Plätze erfolgen. Deshalb sind die Plätze in die städtische Bedarfsplanung aufgenommen und die Träger dieser Angebote von der Universitätsstadt Tübingen entsprechend bezuschusst.

Die gesetzlich definierte Rolle des „Verschaffers eines Betreuungsplatzes“ kann die Stadt nur ausfüllen, wenn sie über eine umfassende und verlässliche Datenlage zur Nachfragesituation der Familien und zur Angebotssituation in den Einrichtungen/Tagespflege verfügt.

### 2.3. Bildung einer Projektgruppe

Für die Einführung eines zentralen, trägerübergreifenden Anmeldeverfahrens hat die Verwaltung eine Projektgruppe gebildet, an der Große Träger und Kleinen freigemeinnützige Träger, der Eltern- und Tageselternverein, der Gesamtelternbeirat beteiligt waren. Die einvernehmlich getroffenen Vereinbarungen sind Teil des Verwaltungsvorschlags (3.1).

## 3. **Vorschlag der Verwaltung**

### 3.1. Vereinbarungen

- Zum 1.1. 2015 wird auf ein Online-gestütztes, zentrales Anmeldeverfahren für alle Träger eingeführt.
- Die bereits bei der Stadtverwaltung angesiedelte Anmelde- und Vergabestelle für die städtischen Plätze soll als „Zentrale Anmeldestelle Kinderbetreuung (ZAK)“ weitergeführt und erweitert werden.
- Die zentrale Anmeldung gilt für alle Betreuungsplätze, also Ü3 und U3, Teilzeit- und Ganztagsplätze sowie die Plätze in der Kindertagespflege. Aktuell handelt es sich um eine Gesamtheit von ca. 3.800 Plätzen.

- Eine Anmeldefrist von mindestens sechs Monaten wird grundsätzlich auch bei den Plätzen für Kinder über drei Jahren angewandt. Im Einzelfall kann bei Teilzeitplätzen für die Drei- bis Sechsjährigen auf Grund der vorhandenen Bedarfsabdeckung davon abgewichen werden.
- Für die Anmeldung wird ein gemeinsam entwickeltes Anmeldeformular verwandt.
- Für die Familien sollen drei Wege zur Anmeldung eröffnet werden: die Online Anmeldung über das Internet, die persönliche Anmeldung bei der ZAK, oder Abgabe des Anmeldeformulars in Einrichtungen freigemeinnütziger Träger zur Weiterleitung an ZAK.
- Für die Online Anmeldung wird das Internet Portal des Verwaltungsprogramms NH-Kita eingesetzt. Das Programm wird bereits seit 1.1.2014 für die Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen verwandt. Es bietet durch sein Internetmodul ein System für die zentrale Anmeldung und die Führung einer zentralen Warteliste an, das nun trägerübergreifend genutzt werden soll. Jeder Träger erhält durch den Zugang zum Internetmodul NH-Kita Einblick in die Anmeldungen, die für seine Einrichtungen eingegangen sind.

### 3.2. Vergabekriterien

Eine verbindliche Festlegung auf trägerübergreifende Vergabekriterien wurde in der Projektgruppe kontrovers diskutiert. Nach den derzeitigen Förderverträgen sind die Träger verpflichtet, bei der Vergabe der Betreuungsplätze vorrangig Kinder zu berücksichtigen :

- „ 1. deren Erziehungsberechtigte
  - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
  - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul-  
ausbildung befinden
  - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten
- 2. deren Wohl ohne entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist“.

Mit in Krafttreten des Rechtsanspruchs für Kinder ab einem Jahr gelten diese gesetzlichen Kriterien nur noch für Kinder unter einem Jahr. Die Verwaltung hält es dennoch für sinnvoll, für Angebote, die über ein Grundangebot hinausgehen, den Familien, die sich strukturell in belasteten Situationen befinden, über alle Träger hinweg Bevorrechtigungen einzuräumen; einmal, um sicher gehen zu können, dass diese Familien einen Platz erhalten aber auch, um eine Konzentration dieser Familien beim städtischen Träger zu verhindern.

Nach vorliegenden Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ist ein Grundangebot an Betreuung für Kinder von 1-3 Jahren bedarfsunabhängig, als strukturelles Grundangebot zu gewähren ist. Dies entspricht in der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen den zeitlichen Angeboten der Gebührenstaffeln 0.1 (15-20 Std.) bis Gebührenstaffel 1 (bis 35 Std.). Bei einem Wunsch von Eltern nach darüber hinaus gehenden Betreuungszeiten (erweitertes Angebot, Gebührenstaffeln 2 und 3), kann die Gemeinde, sofern nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, den individuellen Bedarf anhand bestimmter Kriterien prüfen. Für diese Prüfung sind aus Sicht der Verwaltung gemeinsame Kriterien fest zu legen. Im bereits seit 1996 geltenden Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist die zeitliche Ausdehnung des Angebots nicht geregelt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben jedoch auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen hinzuwirken. Auch hier sind für eine transparente Gestaltung der Platzvergabe einheitliche Kriterien erforderlich.

Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, in den neu zu beschließenden Förderverträgen **für die Vergabe von Plätzen mit erweitertem Angebot (Gebührenstaffel 2 und 3)** folgende Regelungen zur Platzvergabe aufzunehmen:

„Sofern die Aufnahme eines Kindes für die Förderung des Kindeswohls bzw. zur Abwehr seiner Gefährdung erforderlich ist (schriftliche Bescheinigung Abt. Jugend Landratsamt liegt vor), gilt dies bei allen Trägern als vorrangiges Aufnahmekriterium, vorausgesetzt, die ausführende Einrichtung kann die Aufnahme zum erforderlichen Zeitpunkt übernehmen.“

Sofern das Kind in einer Ein-Eltern-Familie lebt und der/die Erziehungsberechtigte einer Beschäftigung nachgeht oder nachgehen will, gilt dies als vorrangiges Aufnahmekriterium. Sofern mehrere Anmeldungen von Ein-Eltern-Familien vorliegen, können trägerspezifische Kriterien herangezogen werden.“

Die Vertretungen der Großen Träger, des Gesamtelternbeirats und des Eltern- und Tageselternverein stimmen diesem Vorschlag der Verwaltung zu.

### 3.3. Erforderliche Ressourcen für die Umsetzung des zentralen Anmeldeverfahrens

#### 3.3.1 Personelle Ausstattung der Zentralen Anmeldestelle Kinderbetreuung (ZAK)

Die zentrale Anmelde- und Vergabestelle für die städtischen Krippenplätze und Ganztagesplätze für 3-6 jährige Kinder ist derzeit für die Anmeldung und Vergabe von ca. 1000 Plätzen zuständig und dafür mit einer 100%- Stelle ausgestattet. Durch die Einführung der trägerübergreifenden zentralen Anmeldung für alle Plätze in Tübingen kommen folgende Aufgaben hinzu:

- Ausweitung der Anmeldung auf ca. 3800 Plätze
- Ausweitung der Beratungsleistung für Eltern
- Intensivierung der Kooperation mit den Einrichtungen der freigemeinnützigen Träger
- Ausweitung der Vergabezuständigkeit auf alle städtischen Plätze
- Ansprechpartnerin für das Internetmodul der Software-NH-Kita

Für die Zentrale Anmeldestelle ist daher ab 1.1.2015 die Unterstützung durch eine weitere Verwaltungsfachkraft in Entgeltgruppe 6 mit einem Beschäftigungsumfang von 50% erforderlich. Die Stelle soll zunächst befristet auf zwei Jahre eingerichtet werden. Es entstehen Kosten von ca. 20.000 Euro jährlich.

#### 3.3.2 Zugang der freien Träger zum Internetmodul NH-Kita

Den freien Trägern soll der Zugang zum Internetmodul NH-Kita ermöglicht werden. Damit ist ein gleichberechtigter Einblick der Träger auf die für ihre Einrichtungen eingehenden Anmeldungen und eine rascher Informationsaustausch mit ZAK möglich. Die Verwaltung hält die Übernahme der Kosten dieser technischen Ausstattung für die Akzeptanz des zentralen Anmeldeverfahrens für erforderlich.

Nach ersten Informationen des Zweckverbands Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) entstehen folgende Kosten:

einmalige Kosten:

Programmierungsarbeiten	ca. 6.500 Euro
Herstellung Zugang für 55 Einrichtungen/Träger (CAG-Verbindung)	ca. 4.000 Euro

laufende Kosten:

Betreuung Programm jährlich	ca. 1.500 Euro
CAG-Verbindung pro Einrichtung/mtl. 10 €	ca. 6.000 Euro

3.4 Verbesserung der Strukturqualität in der Kindertagesbetreuung

Durch die Einführung der zentralen Anmeldung werden die Leitungen der Kindertageseinrichtungen von administrativen Aufgaben entlastet. Damit geht die Verwaltung einen weiteren Schritt auf dem Weg der Verbesserung der Strukturqualität in den Kindertageseinrichtungen und setzt einen Vorschlag der Arbeitsgruppe von Einrichtungsleitungen zur Umsetzung des Programms Minus 10% um.

4. **Lösungsvarianten**

Es wird kein trägerübergreifendes Anmeldeverfahren eingeführt. Ohne dieses Verfahren kann die Verwaltung die Einlösung des Rechtsanspruchs und die von den Familien erwartete übergreifende Beratung nur unzureichend erfüllen.

5. **Finanzielle Auswirkung**

Im Haushaltsjahr 2015 entstehen im Unterabschnitt 4644 unter Haushaltsstelle 2.4644.9353.000-0101 einmalige Kosten von ca. 10.500 Euro. Ab 2015 und in den Folgejahren entstehen laufende Kosten von insgesamt 7.500 Euro.

Für die neue Personalstelle bei der Zentralen Anmeldestelle entstehen jährlich Mehrkosten von ca. 20.000 Euro, die anteilig in UA 4642 und 4644 etatisiert werden und zunächst in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 anfallen werden.

Die Verwaltung wird die Mehrausgaben in den Haushaltsplan 2015 aufnehmen.

6. **Anlagen**

keine